

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 47.

München, den 9. April 1869.

I n h a l t :

Gesetz, die Abgaben von den Bergwerken betreffend.

Gesetz,

die Abgaben von den Bergwerken betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
 Staatrathes mit Beirath und Zustimmung
 der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
 der Abgeordneten beschloffen und verordnen,
 was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Bergbau auf die nach Artikel 1 des

Berggesetzes vom 20. März 1869 aus dem
 Eigenthumsrechte an Grund und Boden aus-
 geschiedenen Mineralen unterliegt

- 1) einer Grubenselbtabgabe,
- 2) der Einkommensteuer nach dem Gesetze
 vom 31. Mai 1856.

Artikel 2.

Abgabepflichtig ist jeder Bergwerks-Eigen-
 thümer oder dessen gesetzlicher Vertreter (Re-
 präsentant).

Artikel 3.

Die Abgabepflicht ist an demjenigen Orte
 begründet, an welchem sich der Sitz der tech-
 nischen Betriebsleitung des Bergbaues befindet.